OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604064/2/MS/BR

Datum:
Linz, 13. Jänner 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde der E R, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. G E, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 18. September 2020, GZ: VerkR96-9727-2018, wegen Übertretungen des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis wird aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren wird eingestellt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens noch zu den Kosten des behördlichen Verwaltungsstrafverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (im Folgenden: belangte Behörde) vom 18. September 2020, GZ: VerkR96-9727-2018, wurde über Frau E R (im Folgenden: Beschwerdeführerin) wegen drei Übertretungen des § 103 Abs. 1 KFG iVm § 4 Abs. 2 KFG jeweils eine Geldstrafe von 60 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe jeweils 12 Stunden) unter Anwendung der Strafbestimmung des § 134 Abs. 1 KFG verhängt sowie ein Kostenbeitrag von insgesamt 30 Euro vorgeschrieben und ihr Folgendes zur Last gelegt:

„1) Sie haben als Zulassungsbesitzer nicht dafür Sorge getragen, dass der Zustand des PKW den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht. Das Fahrzeug wurde zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort von Renner Melanie gelenkt, wobei festgestellt wurde, dass die für die verkehrs- und betriebssichere Verwendung des angeführten Fahrzeuges maßgebenden Teile nicht den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entsprachen, obwohl Kraftfahrzeuge und Anhänger so gebaut und ausgerüstet sein müssen, dass durch ihren sachgemäßen Betrieb weder Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer noch Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen noch übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge entstehen. Es wurde festgestellt, dass der Scheibenwischer direkt im Sichtbereich des Lenkers seine Endposition erreichte. Bei neuerlicher Betätigung änderte sich die Endposition nicht.
Tatort: Gemeinde Regau, B 145 bei km x
Tatzeit: 24.04.2018, 11:25 Uhr
Fahrzeug: PKW (Fiat x, blau), Kennzeichen x

2) Sie haben als Zulassungsbesitzer nicht dafür Sorge getragen, dass der Zustand des PKW den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht. Das Fahrzeug wurde zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort von R M gelenkt, wobei festgestellt wurde, dass die für die verkehrs- und betriebssichere Verwendung des angeführten Fahrzeuges maßgebenden Teile nicht den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entsprachen, obwohl Kraftfahrzeuge und Anhänger so gebaut und ausgerüstet sein müssen, dass durch ihren sachgemäßen Betrieb weder Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer noch Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen noch übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge entstehen. Es wurde festgestellt, dass die vordere Stoßstange an der linken Seite stark beschädigt und nur mangelhaft repariert war.
Tatort: Gemeinde Regau, B 145 bei km x
Tatzeit: 24.04.2018, 11:25 Uhr
Fahrzeug: PKW (Fiat x, blau), Kennzeichen x

3) Sie haben als Zulassungsbesitzer nicht dafür Sorge getragen, dass der Zustand des PKW den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht. Das Fahrzeug wurde zum angeführten

Zeitpunkt am angeführten Ort von R M gelenkt, wobei festgestellt wurde, dass die für die verkehrs- und betriebssichere Verwendung des angeführten Fahrzeuges maßgebenden Teile nicht den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entsprachen, obwohl Kraftfahrzeuge und Anhänger so gebaut und ausgerüstet sein müssen, dass durch ihren sachgemäßen Betrieb weder Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer noch Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen noch übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge entstehen. Es wurde festgestellt, dass die hintere Stoßstange an der rechten Seite stark beschädigt und scharfkantig war.
Tatort: Gemeinde Regau, B 145 bei km x
Tatzeit: 24.04.2018, 11:25 Uhr
Fahrzeug: PKW (Fiat x, blau), Kennzeichen x.“

Begründend stützt sich die belangte Behörde auf die Anzeige der PI Lenzing vom 05.05.2018 einschließlich Teiluntersuchungsbericht vom 24.04.2018, die Stellungnahme des Amtssachverständigen vom 16.10.2018 und das durchgeführte Ermittlungsverfahren. Die belangte Behörde nimmt darauf gründend die zur Last gelegten Verwaltungsübertretungen als erwiesen an.

Gegen dieses Straferkenntnis hat die Beschwerdeführerin mit Eingabe vom 20.10.2020, verfasst durch ihren Rechtsvertreter, rechtzeitig Beschwerde erhoben und beantragt, das angefochtene Straferkenntnis ersatzlos aufzuheben und das Verfahren einzustellen, in eventu den Bescheid aufzuheben und die Sache zur Verfahrensergänzung und neuerlichen Entscheidung an die zuständige Behörde zurückverweisen.
Begründend führte die Beschwerdeführerin zusammengefasst aus, die belangte Behörde sei unzuständig. Die erfolgte Übertragung der Zuständigkeit sei mangels ausdrücklicher Delegationsanordnung in Form einer der Beschwerdeführerin zuzustellenden schriftlichen Verfahrensanordnung unwirksam. Die Delegation habe auch zu keiner Vereinfachung oder Beschleunigung des Verfahrens geführt. Weiters seien die in Spruchpunkt 1 bis 3 vorgeworfenen Taten nicht unter § 103 Abs. 3 Z 1 KFG subsumierbar, weil weder durch den defekten Scheibenwischer im Sichtbereich des Lenkers noch durch die mangelhaft reparierte vordere und hintere Stoßstange Gefahren für den Lenker, beförderte Personen oder andere Straßenbenützer entstehen könnten.

Mit Schreiben vom 12. November 2020 legte die belangte Behörde unter gleichzeitiger Übermittlung des Verfahrensaktes die gegenständliche Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung wurde abgesehen.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 BVG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde übermittelten Verfahrensakt, aus dem sich der im Folgenden dargestellte Sachverhalt unzweifelhaft ergibt.

Von der Durchführung einer Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG abgesehen werden, weil bereits auf Grund der Aktenlage feststand, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:

Der auf die Beschwerdeführerin zugelassene und am 24.04.2018 von Frau M R in Regau gelenkte PKW Fiat x, Kennzeichen x, wurde am 24.04.2018 einer Teiluntersuchung gemäß § 58 KFG unterzogen. Das Fahrzeug wies laut Gutachten über diese Teiluntersuchung mehrere schwere Mängel auf wie folgt:

„3.4 Scheibenwischer schwerer Mangel erkennbar
Bemerkung: Verantwortungsbereich des Zulassungsbesitzers und erkennbar für den Lenker Scheibenwischer Endposition im oberen Bereich direkt im Sichtfeld – bei erneuter Betätigung gleiche Endposition

6.1.4 Stoßstangen, seitlicher und hinterer Unterfahrschutz schwerer Mangel erkennbar
Bemerkung: Verantwortungsbereich des Zulassungsbesitzers und erkennbar für den Lenker vorne links und hinten rechts stark beschädigt – vorne mangelhaft repariert (scharfkantig)“

Aufgrund der Anzeige der Polizeiinspektion Lenzing, PAD/18/00818362/004/VStV vom 05.05.2018, erließ die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck am 11.05.2018 zu VerkR96-8585-2018 eine Strafverfügung. Dagegen erhob die Beschwerdeführerin am 29.05.2018 Einspruch und ersuchte gleichzeitig um Übersendung des Aktes oder Übermittlung des Aktes auf elektronischem Wege an die Bezirkshauptmannschaft Gmunden zur Akteneinsicht. Daraufhin erfolgte am 21.06.2018 gemäß 29a VStG die Abtretung des Verwaltungsstrafverfahrens an die Bezirkshauptmannschaft Gmunden. Die Abtretung erfolgte gemäß § 29a VStG auf elektronischem Weg. In ihrer Äußerung vom 20.07.2018 bestritt die Beschwerdeführerin die Mangelhaftigkeit des Scheibenwischers gemäß Spruchpunkt 1 sowie die starke Beschädigung der vorderen sowie der hinteren Stoßstange. Die durch die belangte Behörde in Auftrag gegebene neuerliche Stellungnahme des Amtssachverständigen vom 16.10.2018 ergab die gleichen Mängel wie bereits am 24.04.2018 festgestellt. Am 13.07.2020 wurde die Beschwerdeführerin von dieser Stellungnahme verständigt, dazu kündigte diese am 20.07.2020 ein privates Gutachten an, welches aber tatsächlich nicht erbracht wurde.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 27 Abs. 1 VStG ist die Behörde örtlich zuständig, in deren Sprengel die Verwaltungsübertretung begangen worden ist, auch wenn der zum Tatbestand gehörende Erfolg in einem anderen Sprengel eingetreten ist.

Gemäß § 29a VStG kann die zuständige Behörde das Strafverfahren an die sachlich zuständige Behörde übertragen, in deren Sprengel der Beschuldigte seinen Hauptwohnsitz oder Aufenthalt hat, wenn hiedurch das Verfahren wesentlich vereinfacht oder beschleunigt wird.

Gemäß § 4 Abs. 2 KFG müssen Kraftfahrzeuge und Anhänger so gebaut und ausgerüstet sein, dass durch ihren sachgemäßen Betrieb weder Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer noch Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen noch übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge entstehen. Sie müssen so gebaut und ausgerüstet sein, dass der Lenker, beförderte Personen und andere Straßenbenützer bei Verkehrsunfällen möglichst geschützt sind. Sie dürfen innen und außen keine vermeidbaren vorspringenden Teile, Kanten oder zusätzlichen Vorrichtungen aufweisen, die bei Verkehrsunfällen schwere körperliche Verletzungen erwarten lassen. Unvermeidbare vorspringende Teile, Kanten oder zusätzliche Vorrichtungen, die bei Verkehrsunfällen schwere körperliche Verletzungen erwarten lassen, müssen durch geeignete Schutzvorrichtungen entsprechend abgedeckt oder, wenn dies nicht ohne schwere Beeinträchtigung der Verwendbarkeit des Fahrzeuges im Rahmen seiner Zweckbestimmung durchführbar ist, entsprechend gekennzeichnet sein.

Gemäß § 21 KFG müssen mehrspurige Kraftfahrzeuge mit Windschutzscheiben, deren oberer Rand höher liegt als die Augen des Lenkers beim Lenken, mit Scheibenwischern oder ähnlichen Vorrichtungen ausgerüstet sein, die dem Lenker selbsttätig auf der Windschutzscheibe ein ausreichendes Blickfeld freihalten.

Gemäß § 103 Abs. 1 Z 1 KFG hat der Zulassungsbesitzer dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug den Vorschriften dieses Bundesgesetzes und der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen entspricht.

Gemäß § 134 Abs. 1 KFG begeht, wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975 in der

Fassung BGBl. Nr. 203/1993, zuwiderhandelt, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen.

Zum Vorbringen der Beschwerdeführerin, die belangte Behörde sei unzuständig, die erfolgte Übertragung der Zuständigkeit sei mangels ausdrücklicher Delegationsanordnung in Form einer der Beschwerdeführerin zuzustellenden schriftlichen Verfahrensanordnung unwirksam und die Delegation habe auch zu keiner Vereinfachung oder Beschleunigung des Verfahrens geführt, ist wie folgt auszuführen:
Bei Übertretungen des Zulassungsbesitzers nach § 103 Abs. 1 Z 1 KFG ist der Ort des Lenkens als Tatort anzusehen (vgl. VwGH vom 19.12.2005, 2002/03/0222; VwGH vom 28.07.2017, Ra 2017/02/0093; VwGH vom 19.11.2004, 2002/02/0087; VwGH vom 30.05.1997, 97/02/0042, uva). Das auf die Beschwerdeführerin zugelassene Fahrzeug wurde in der Gemeinde Regau gelenkt, für das Strafverfahren war daher gemäß § 27 Abs. 1 VStG die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck örtlich zuständig.
Gemäß § 29a VStG kann die zuständige Behörde, wenn hiedurch das Verfahren wesentlich vereinfacht oder beschleunigt wird, das Strafverfahren oder den Strafvollzug an die sachlich zuständige Behörde übertragen, in deren Sprengel der Beschuldigte seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat. Die Beschwerdeführerin hat ihren Wohnsitz in P, sachlich zuständige Behörde ist die Bezirkshauptmannschaft Gmunden.
Zum Vorliegen einer Verfahrensvereinfachung oder –beschleunigung hat der Verwaltungsgerichtshof ausgesprochen, dass eine Übertretung des Strafverfahrens wegen einer im Straßenverkehr begangenen Übertretung an die zuständige Wohnsitzbehörde grundsätzlich eine wesentliche Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens erwarten lässt (VwGH 6. 2.1989, 88/10/0026; 25.1.1993, 92/10/0419; VwGH 17.3.1999, 97/03/0364; 18.12.2009, 2008/02/0321). Die Wohnsitzbehörde hat - abgesehen von der Möglichkeit einer Vorgangsweise im Sinne des § 43 Abs. 1 VStG - meist auch unmittelbare Kenntnis von allfälligen, bei einer Strafbemessung nach § 19 Abs. 2 VStG zwingend zu beachtenden Vorstrafen (vgl. VwGH vom 28.05.1993, 93/02/0032; VwGH 17.03.1999, 97/03/0364) und Zugriff auf sonstige, für das Verwaltungsstrafverfahren relevante persönliche Daten des Beschuldigten (VwGH 21. 2.1990, 89/03/0140), sodass auch deswegen eine entsprechende Vereinfachung und Beschleunigung des Strafverfahrens zu erwarten ist.
Ob die Voraussetzungen des § 29a VStG zutreffen, bestimmt sich nach den Verhältnissen im Zeitpunkt der Delegierung (vgl. das hg. Erkenntnis vom 28. Mai 1993, Zl. 93/02/0032, mwN). Entscheidend für die Beurteilung, ob eine erfolgte Delegierung dem Gesetz entsprach, ist somit ausschließlich die auf die Aktengrundlagen im Zeitpunkt der Delegierung gestützte Erwartung des Eintrittes einer wesentlichen Vereinfachung oder Beschleunigung des Verfahrens (vgl. VwGH 24.2.2012, 2008/02/0360 mit Hinweis auf das E vom 28.05.1993, 93/02/0032).

Die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck als am Tatort örtlich zuständige Behörde hat gemäß § 29a VStG das Strafverfahren am 21.06.2018 an die belangte Behörde als Wohnsitzbehörde abgetreten. Diese Delegierung diente im Einklang mit der oben zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes der Vereinfachung und der Beschleunigung des Verfahrens, was sich auch darin zeigt, dass die Beschwerdeführerin mit Schriftsatz vom 29.05.2018 um Übermittlung des Aktes zur Akteneinsicht an die belangte Behörde ersucht hat.
Die Übertragung nach § 29a VStG ist nach stRsp kein Bescheid, sondern eine verfahrensrechtliche Anordnung und unterliegt als solche keiner abgesonderten Anfechtung und mangels Bescheidcharakter auch keiner Bekämpfung vor dem Verwaltungsgerichtshof. Ist diese verfahrensrechtliche Anordnung mit Rechtswidrigkeit behaftet, so kann diese bei Anfechtung des ihr folgenden Bescheides geltend gemacht werden (vgl. das hg. Erkenntnis vom 16. April 1997, Zl. 96/03/0368). Formal kann ein bloßes Schreiben mit dem Ersuchen um „Kenntnisnahme“ sowie „zuständige Erledigung“ ohne Bezugnahme auf ein konkretes Strafverfahren sowie infolge Fehlens jedes Hinweises auf § 29a VStG nicht als verfahrensrechtliche Anordnung im Sinne dieser Bestimmung gewertet werden (vgl. VwGH 25.1.1991, 91/19/0293). Das Verwenden eines Formblattes (für Abtretungen nach § 29a VStG und nach § 27 VStG) und ankreuzen von „Abtretung nach § 29a VStG“ ist aber ausreichend (vgl. VwGH 20.04.2016, Ra 2016/02/0069). Die Zuständigkeit einer Behörde ist eine reine Rechtsfrage, die dem Parteiengehör entzogen ist (vgl. VwGH 27.10.1993, 93/05/0106).
Aus dem Verfahrensakt ergibt sich, dass der Verwaltungsstrafakt am 21.06.2018 im Wege der elektronischen Abtretung unter Hinweis auf § 29a VStG an die belangte Behörde abgetreten wurde, was dem Verwenden eines Formblattes und ankreuzen von „Abtretung nach § 29a VStG“ gleichkommt. Es liegt daher eine förmlich richtige und wirksame verfahrensrechtliche Anordnung iSd § 29a VStG vor, die keiner gesonderten Anfechtung durch die Beschwerdeführerin unterlag. Die durch diese verfahrensrechtliche Anordnung erfolgte Übertragung des Strafverfahrens an die sachlich zuständige Behörde diente wie oben ausgeführt der Verfahrensvereinfachung und –beschleunigung und war daher nicht mit Rechtswidrigkeit behaftet.
Zusammengefasst ist die Bezirkshauptmannschaft Gmunden entgegen dem Vorbringen der Beschwerdeführerin nicht unzuständig.

Zum Vorbringen der Beschwerdeführerin, die in Spruchpunkt 1 bis 3 vorgeworfenen Taten seien nicht unter § 103 Abs. 3 Z 1 KFG subsumierbar, ist auszuführen:
Zu Spruchpunkt 1:
Der Verwaltungsgerichtshof hat in seiner Entscheidung vom 27.01.1977, 1927/76, zu § 21 KFG ausgesprochen, dass die Scheibenwischer entsprechend der Typengenehmigung des Kraftfahrzeuges ein ausreichendes Blickfeld durch die Windschutzscheibe freihalten müssen.

Die Scheibenwischer am Kraftfahrzeug der Beschwerdeführerin erreichten im direkten Sichtbereich des Lenkers ihre Endposition und änderten auch bei neuerlicher Betätigung ihre Endposition nicht. Ein der Typengenehmigung entsprechend ausreichendes Blickfeld durch die Windschutzschreibe hielten die Scheibenwischer nicht frei.
§ 21 KFG ist lex specialis zu § 4 Abs. 2 KFG, die Bestrafung hätte sohin nicht nach der allgemeinen Vorschrift des § 4 Abs. 2 KFG, sondern nach der spezielleren Vorschrift des § 21 KFG erfolgen müssen.
Zu Spruchpunkt 2 und 3:
Gemäß § 44a Z 1 VStG hat der Spruch, wenn er nicht auf Einstellung lautet, die als erwiesen angenommene Tat zu enthalten. Nach § 44a Z 1 VStG ist es rechtlich geboten, die Tat hinsichtlich des Täters und der Tatumstände so genau zu umschreiben, dass die Zuordnung des Tatverhaltens zur Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist, in Ansehung aller Tatbestandsmerkmale ermöglicht wird (vgl. VwGH 11.09.2019, Ra 2019/02/0094, mwN).
Die Umschreibung der Tat hat nach ständiger Rechtsprechung bereits im Spruch - und nicht erst in der Begründung - so präzise zu sein, dass der Beschuldigte seine Verteidigungsrechte wahren kann und er nicht der Gefahr einer Doppelbestrafung ausgesetzt ist, und sie darf keinen Zweifel daran bestehen lassen, wofür der Täter bestraft worden ist (vgl VwGH 06.09.2019, Ra 2019/11/0053).
Aus der Rechtsvorschrift des § 4 Abs. 2 KFG 1967 ergibt sich, dass diese Bestimmung mehrere Tatbestände umfasst, die jeweils auf unterschiedliche Art und Weise verwirklicht werden können. Bereits aus dem Spruch der zur Last gelegten und eine Verletzung des § 4 Abs. 2 KFG 1967 darstellenden Tathandlung hat hervorzugehen, welchen der mehreren Tatbestände des § 4 Abs. 2 KFG 1967 der Beschuldigte konkret verwirklicht haben soll (vgl VwGH 12.12.1986, 86/18/0176; 06.05.2020, Ra 2019/02/0213).
Die Schutzgüter, die sich aus § 4 Abs. 2 KFG 1967 ergeben, lauten:
a) Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer,
b) Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen,
c) übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge.
Die belangte Behörde wirft der Beschwerdeführerin lediglich vor, dass die vordere Stoßstange an der linken Seite stark beschädigt und nur mangelhaft repariert war (Spruchpunkt 2) sowie dass die hintere Stoßstange an der rechten Seite stark beschädigt und scharfkantig war (Spruchpunkt 3).
Diese Taten warf die belangte Behörde vor, ohne zu benennen, woraus sich dadurch eine konkrete (zu benennende) Gefahr für die oben genannten Schutzgüter ergibt. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung kann nur dann vorliegen, wenn ein Kraftfahrzeug so gebaut bzw. ausgerüstet ist, dass bei seinem Betrieb zumindest eines der oben genannten Schutzgüter gefährdet ist. Mit diesen Umschreibungen der Tathandlungen wird den Anforderungen an das Konkretisierungsgebot des § 44a Z 1 VStG nicht entsprochen.

Der Umstand, dass die vordere und die hintere Stoßstange stark beschädigt und mangelhaft repariert bzw. scharfkantig ist, erfüllt für sich alleine gesehen keinen nach dem Gesetz strafbaren Tatbestand. Vielmehr ist dies nur unter der Voraussetzung der Fall, dass Gefährdungsumstände wie die oben genannten hinzutreten. Diese sind zu ermitteln und im Spruch vorzuwerfen (vgl VwGH 12.12.1986, 86/18/0176; uva). Da die belangte Behörde im angefochtenen Straferkenntnis nicht alle Tatbestandsmerkmale, nämlich das Vorliegen einer Gefahr der oben genannten Schutzgüter, anführt, entsprechen die Spruchpunkte 2 bis 3 des angefochtenen Straferkenntnisses nicht den Konkretisierungserfordernissen des § 44a VStG, zumal die bloße Wiedergabe des Gesetzestextes unter Anführung des am Kraftfahrzeug festgestellten Mangels ohne Subsumption unter konkrete Tatbestandsmerkmale als Vorwurf eines gesetzwidrigen Verhaltens nicht ausreicht. Diesbezüglich ist mittlerweile Verfolgungsverjährung (§ 31 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG) eingetreten.
Gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG ist von einer Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn dem Beschuldigten die zur Last gelegte Tat keine Verwaltungsübertretung bildet. Mangels Anlastung eines strafbaren Verhaltens durch die belangte Behörde war das ggst. Straferkenntnis deshalb aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

Bei diesem Ergebnis waren der Bf gemäß § 52 Abs. 9 VwGVG keine Verfahrenskostenbeiträge aufzuerlegen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen im Erkenntnis ausführlich zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Übertragung des Strafverfahrens gemäß § 29a VStG oder zum Konkretisierungsgebot des § 44a Z 1 VStG ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß